

Sabina Nägeli*

Anwalt als Dolmetscher: Schaffung klarer Rechtsverhältnisse

Stichworte: Art. 12 lit. a BGFA, § 31 Abs. 1 ZPO ZH, Dolmetscher, Interessenkollision, klare Rechtsverhältnisse, unabhängiges Gericht, unparteiisches Gericht

I. Art. 12 lit. a BGFA; § 31 Abs. 1 ZPO ZH

Die Teilnahme eines Anwalts an der Sühneverhandlung – selbst in der ausschliesslichen Funktion als Dolmetscher – ist problematisch, da eine anwaltliche Einflussnahme nie ganz ausgeschlossen werden kann. In analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Interessenkollision genügen aber bloss theoretische Überlegungen nicht für die Annahme eines Verstosses gegen die Berufsregeln.

II. Beschluss der Aufsichtskommission ZH über die Anwältinnen und Anwälte vom 2. April 2009, ZR 108 (2009) S. 155 ff.

X., von Beruf Anwalt, hatte als Dolmetscher für die Klägerin an der Sühneverhandlung teilgenommen. Die Beklagten zeigten X. daraufhin bei der Aufsichtskommission an und machten geltend, dass er gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen habe, indem er nicht offengelegt habe, dass er auch als Rechtsanwalt tätig sei. Überdies schliesse § 31 Abs. 1 ZPO eine anwaltliche Vertretung der Parteien bei der Sühneverhandlung aus.

Die Aufsichtskommission verzichtete mit Beschluss vom 2. April 2009 auf eine disziplinarische Sanktionierung von X. mit der Begründung, dass für die Beurteilung der Frage, ob X. entgegen § 31 Abs. 1 ZPO an der Sühneverhandlung unerlaubterweise als Anwalt aufgetreten ist, die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Interessenkollision aufgrund der Vergleichbarkeit der Fälle analog heranzuziehen sei. Nach dieser genüge das theoretische Risiko eines Interessenkonflikts nicht, sondern es werde das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte vorausgesetzt (vgl. BGer, 2C_504/2008 und 2C_505/2008, 28. Januar 2009, E. 9.1; BGer, 2C_699/2007, 30. April 2008, E. 4.2.2). Im vorliegenden Fall seien aber konkrete Anhaltspunkte einer anwaltlichen Einflussnahme nicht ersichtlich, weshalb § 31 Abs. 1 ZPO ZH nicht verletzt sei.

Es liege auch kein Verstoß gegen die in der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA enthaltene Pflicht zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse vor. Dass die Friedensrichterin – welche unbestrittenermassen von der anwaltlichen Tätigkeit des X. wusste – diesen den Verzeigern auch als Anwalt hätte vorstellen müssen, könne X. nicht belasten. Da zugunsten des Anwalts davon ausgegangen werden müsse, dass zur Zeit der Sühneverhandlung noch kein anwaltliches Mandat mit der Klägerin bestanden

habe, sei X. auch nicht verpflichtet gewesen, die Gegenpartei über seine weitere Tätigkeit als Anwalt zu orientieren.

III. Kommentar

Auch ein Anwalt, welcher nicht in dieser Funktion in einem Verfahren teilzunehmen beabsichtigt, unterliegt der Pflicht, für klare Rechtsverhältnisse zu sorgen. Ansonsten könnte dessen Rolle im Prozess gar nicht erst überprüft werden. Die Auffassung der Aufsichtskommission, X. habe nicht gegen seine Pflicht zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen, verdient vorliegend jedoch Zustimmung.

Angemessen erscheint auch die Beurteilung einer möglichen Verletzung von § 31 Abs. 1 ZPO im Lichte der Rechtsprechung zur Interessenkollision im Sinne des BGFA, erfasst doch dessen Generalklausel in Art. 12 lit. a in umfassender Weise neben der Beziehung zum eigenen Klienten sowohl den Kontakt mit der Gegenpartei als auch jenen mit den Behörden und Gerichten (vgl. BGE 130 II 270, E. 3.2).

Wie die Aufsichtskommission zwar festgestellt hat, lässt das Bundesgericht einen bloss theoretischen Interessenkonflikt für die Annahme eines Verstosses gegen Art. 12 lit. a BGFA nicht genügen. Allerdings trägt sie dabei einem wesentlichen Unterschied nicht Rechnung: Während bei den vom Bundesgericht beurteilten Sachverhalten jeweils nur verschiedene private Interessen miteinander kollidierten, gehen die im vorliegenden Fall zur Diskussion stehenden Interessen weiter. So ist namentlich das Interesse der Öffentlichkeit an einem unparteiischen und unbefangenen Dolmetscher bzw. an einem auf dessen Übersetzung fussenden unabhängigen Gerichtsentscheid tangiert. Erschwerend kommt hinzu, dass der Anwalt im Fall einer späteren Mandatierung durch die Klägerin gegenüber dem Gegenanwalt bzw. den Beklagten im Vorteil wäre, weil er Erkenntnisse aus der Sühneverhandlung, zu welcher ein Anwalt gemäss § 31 Abs. 1 ZPO keinen Zugang hat, ausnutzen könnte und damit die Waffengleichheit der Parteien nicht mehr gegeben wäre.

In seinem Entscheid vom 9. März 2004 hatte das Bundesgericht befunden, dass – sofern das eigene Interesse des Anwalts auf dem Spiel stehe – bereits ein theoretisches Konfliktrisiko für die Annahme eines Interessenkonflikts genüge (BGer, 2A_293/2003, E. 4.2). Dies muss a fortiori in denjenigen Fällen gelten, in welchen wichtige öffentliche Interessen (i.e. der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht) involviert sind. Schliesst man sich dieser Auffassung an, so hätte der Anwalt im vorliegenden Fall wohl diszipliniert werden müssen. ■

* Lic. iur., Advokatin bei VISCHER AG in Basel.